

VZOI

**Verband Zürcher und Ostschweizer
Isolierfirmen**

STATUTEN

STATUTEN
DES
Verbandes der Zürcher und Ostschweizer Isolierfirmen
VZOI

1. Name Sitz und Zweck

1.1. Name, Sitz

Der Verband "Zürcher und Ostschweizer Isolierfirmen" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

1.2. Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Firmen des Isoliergewerbes der Kantone, Zürich, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, und Appenzell, zur allseitigen Wahrung und Förderung der gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen. Er setzt seine Mitglieder über die sie im Allgemeinen interessierenden Fragen in Kenntnis und erlässt Empfehlungen und Richtlinien in Übereinstimmung mit dem Dachverband ISOLSUISSE. Er kann die Interessen einzelner oder mehrerer Mitglieder wahren.

1.3. Reglemente

Zur Ausführung der dem Verband übertragenen Aufgaben kann er Reglemente erlassen, welche die Rechte und Pflichten der Organe sowie der einzelnen Mitglieder umschreiben. Solche Reglemente bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit, von den jeweils anwesenden Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitgliedschaft** Mitglied kann jede in den Kantonen Zürich, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell sowie deren Randgebiete im Handelsregister eingetragene natürliche oder juristische Person sein, deren Inhaber in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, sich über genügende Fachkenntnisse ausweist, solvent ist und einen guten Ruf besitzt.
- 2.2. Aufnahme** Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2.3. Austritt** Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- 2.4. Ausschluss** Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit von den jeweils anwesenden Mitgliedern. Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 2.5. Ehrenmitglied** Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verband, oder das Isoliergewerbe in der Region, besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

3. Finanzen

3.1. Finanzierung

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Entschädigungen für besondere Dienstleistungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Einnahmen der Geschäftsstelle

3.2. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird den Dachverband ISOLSUISSE festgelegt. Über einen VZOI-Mitgliedsbeitrag befindet die Mitgliederversammlung.

3.3. Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus Ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar. Das gilt auch für die Verbandsbeiträge für das jeweilig laufende Kalenderjahr.

4. Organisation

4.1. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle
4. Revisoren

4.2. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird ordentlicher weise bis spätestens 30. Juni des neuen Geschäftsjahres vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen einberufen und kann nur über die in der Einladung angegebenen Gegenstände Beschluss fassen. (Kalenderjahr = Geschäftsjahr)

4.3. ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

4.4. Mitglieder-Konferenz

Der Vorstand beruft jährlich mehrere Mitgliederkonferenzen ein, mit dem Zweck:

- Erfahrungsaustausch
- Ergänzungen oder Erneuerungen Technik
- Vorträge
- Fort- und Weiterbildung
- Jahresaktivitäten

4.5. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Dies gilt insbesondere auch für Mitgliedfirmen, welche Filialbetriebe unterhalten.

4.6. Geschäfte

Die Generalversammlung besorgt folgende Geschäfte:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes (inkl. Präsidenten) und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages
- Beratung aller Geschäfte, welche als Anträge an die Generalversammlung geleitet werden.

- 4.7. Anträge** Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich bekannt zu geben.
- 4.8. Abstimmung / Wahlen** Abstimmungen und Wahlen werden vorbehaltlich abweichendem Beschluss offen durchgeführt.
- 4.9. Mehrheits-
erfordernisse** Massgebend ist das Mehr der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich eine Stimmgleichheit, so wird eine zweite Abstimmung bzw. eine Wahl im Rahmen derselben Versammlung durchgeführt. Ergibt sich eine erneute Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende Stichentscheid
- 4.10. Vorstand** Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Verbandsmitgliedern.
- 4.11. Aufgaben** Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind, insbesondere:
- Die Vertretung der Gesamtinteressen des Verbandes gegenüber Dritten und Behörden.
 - Die Bestellung der Kommissionen
 - Die Koordination der Interessen und Aktivitäten der Kommissionen
 - Die Organisation und Bestellung der Geschäftsstelle
 - Der Erlass einer Geschäftsordnung
- 4.12. Kompetenzen** Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den VZOI Verband. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt.
Der Vorstand erhält eine Ausgabekompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets. Der Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.13. Wahlgremium** Die Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Präsident werden auf Vorschlag der Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

- 4.14. Beschluss-fähigkeit** Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich aus der Geschäftsordnung.
- 4.15. Amtsdauer** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Seine Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 4.16. Kommissionen** Genau umschriebene Aufgaben können Kommissionen zur Bearbeitung übertragen werden.
- 4.17. Wahlfähigkeit** Jedes Verbandmitglied ist wählbar.
- 4.18. Geschäftsstelle** Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt die laufenden Geschäfte nach Anweisungen des Vorstandes. Soweit sie Aufgaben für die Kommissionen zu erledigen hat, befolgt sie deren Instruktionen. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich in der Regel am Geschäftssitz des Präsidenten.
- 4.19. Revisoren** Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber Bericht an die Generalversammlung.

5. Statutenrevision, Auflösung.

5.1. Statutenrevision

Abänderung und Ergänzung der Statuten können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

5.2. Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn jeweils zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung sie beschliesst.

Sie beschliessen auch über die Verwendung der nach Tilgung aller Schulden vorhandenen Aktiven.

5.3. Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten treten sofort nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Dällikon im August 2019
Der Vorstand